

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/50/10
15. November 1995

Fünzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 27

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß
(A/50/L.10)]

50/10. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Seefahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den ibero-amerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- oder Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 360, der am 30. Juli 1995 von dem in San Salvador auf Ministerebene abgehaltenen Einundzwanzigsten Rat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems verabschiedet wurde, und in dem die Aufhebung der Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba gefordert wird,

besorgt darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften

erlassen und anwenden, deren extraterritoriale Auswirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993 und 49/9 vom 26. Oktober 1994,

besorgt darüber, daß seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16 und 49/9 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen und angewandt worden sind, sowie besorgt über die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs vom 20. September 1995 über die Durchführung der Resolution 49/9¹;
2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben wird, vom Erlaß und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;
3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze oder Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, in Konsultation mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Umsetzung der vorliegenden Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung zu unterbreiten;
5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

48. Plenarsitzung
2. November 1995

¹A/50/401.